

30.10.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/17

2. Lesung

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Berichterstatter

Abgeordneter Prof. Dr. Rainer Bovermann

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/17 - wird in geänderter Fassung angenommen.

Datum des Originals: 25.10.2012/Ausgegeben: 31.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Artikel 1

Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1
Zustimmung

Dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nachstehend als **Anlage 1*** veröffentlicht.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Berichtspflicht

(1) Der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Das Inkrafttreten ist durch das für Inneres zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Artikel 1

Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1
Zustimmung

Unverändert

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Berichtspflicht

(1) unverändert

* siehe Drucksache 16/17 (unverändert)

(2) Sollte der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 gegenstandslos werden, gilt sein Inhalt ab dem 1. Juli 2012 in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht, mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum länder einheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(3) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum länder einheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(4) Im Falle des Absatzes 2 berichtet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und im Falle des Absatzes 3 bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

(2) unverändert

(3) Tritt der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach Artikel 1 § 35 Absatz 2 Satz 1 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum länder einheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

(4) unverändert

Artikel 2**Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages
(Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag -
AG GlüÄndStV NRW)****Teil 1****Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland****§ 1**

Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

- (1) Ziele des Gesetzes sind gleichrangig
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden,
 5. den Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen sowie
 6. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots, die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgaben wahr.

Artikel 2**Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages
(Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag -
AG GlüStV NRW)****Teil 1****Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland****§ 1**

Ziele, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe

Unverändert

§ 2
Organisation des staatlichen
Glücksspielangebots

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten gemäß § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu veranstalten und durchzuführen.

§ 10a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden sind verpflichtet, erlangte Kenntnisse über unerlaubtes Glücksspiel gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

§ 3
Veranstaltung, Durchführung und
Vermittlung

(1) Das Land kann die öffentliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag).

§§ 10a und 24 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleiben unberührt.

(2) Anderweitige Betätigungen der privatrechtlichen Gesellschaft und die Gründung von Tochterunternehmen bedürfen der Er-

§ 2
Organisation des staatlichen
Glücksspielangebots

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots befugt, innerhalb seines Staatsgebietes Lotterien und Sportwetten gemäß § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu veranstalten und durchzuführen. § 10a Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Die Glücksspielaufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Sie unterstützt die nach § 9a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag) und die Geschäftsstelle (§ 9a Absatz 7 Glücksspielstaatsvertrag) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden sind verpflichtet, erlangte Kenntnisse über unerlaubtes Glücksspiel gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.

§ 3
Veranstaltung, Durchführung und
Vermittlung

(1) Das Land kann die öffentliche Aufgabe, Glücksspiele zu veranstalten und durchzuführen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine privatrechtliche Gesellschaft, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erfüllen (§ 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag).

§§ 10a und 24 Glücksspielstaatsvertrag bleiben unberührt.

(2) unverändert

laubnis. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Veranstaltung der Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten hierdurch nicht gefährdet wird.

(3) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote werden von der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet. Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Bezug auf die Klassenlotterie und ähnliche Spielangebote wahr.

(4) Annahmestellen (§ 5), Lottereeinnehmer (§ 6), gewerbliche Spielvermittler (§ 7) und Wettvermittlungsstellen (§ 13) bedürfen für die Vermittlung von Glücksspielen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass

1. die Ziele des § 1 nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt sind,
3. die Bewerber um eine Konzession nach § 10a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag dargelegt haben, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vor-

(3) Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote werden von der Anstalt „GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder veranstaltet. Diese nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Bezug auf die Klassenlotterie und ähnliche Spielangebote wahr.

(4) unverändert

§ 4
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Glücksspielen setzt voraus, dass

1. die Ziele des § 1 nicht entgegenstehen,
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag und
 - d) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt sind,
3. die Bewerber um eine Konzession nach § 10a Glücksspielstaatsvertrag dargelegt haben, ob und an welchen Orten sie ihre Sportwettangebote über Wettvermittlungsstellen vertreiben wollen,
4. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorliegt und auch

- liegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,
5. Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
 6. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,
 7. bei Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
 8. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
 9. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist und
 10. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Konzepte und Darstellungen sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag können zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 4 Ab-

sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,

5. Veranstalter und Vermittler zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung und die Vermittlung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer nachvollziehbar durchgeführt wird,
6. bei der Einführung neuer Glücksspielangebote und bei der Einführung neuer oder der erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege die Anforderungen des § 9 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,
7. bei Veranstaltern nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag die Teilnahme am Sperrsystem nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,
8. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,
9. der Ausschluss gesperrter Spieler nach § 21 Absatz 5 und § 22 Absatz 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist und
10. bei gewerblichen Spielvermittlern zudem die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist.

Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. Konzepte und Darstellungen sind, soweit erforderlich, vor Antragstellung zu entwickeln und zusammen mit eingeholten Bescheinigungen mit dem Antrag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag können zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Glücksspielstaatsvertrag der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet erlaubt werden, wenn die Beachtung der in § 4 Absatz 1 und Absatz 5

satz 1 und Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können im Rahmen der §§ 20 bis 22 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag weitere Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Daneben sind in der Erlaubnis

1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter festzulegen.

(4) Die Erlaubnis umfasst auch die Teilnahmebedingungen. In diesen sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die

1. Voraussetzungen, unter denen ein Spiel- oder Wettvertrag zustande kommt,
2. Gewinnpläne und Ausschüttungsquoten,
3. Frist, innerhalb der ein Gewinnanspruch geltend gemacht werden kann und
4. Bekanntmachung der Gewinnzahlen und der Ergebnisse der Sportwetten sowie die Auszahlung der Gewinne.

(5) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden.

§ 5 Annahmestellen

(1) Eine Annahmestelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) und auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem

Glücksspielstaatsvertrag genannten Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere können im Rahmen der §§ 20 bis 22 Glücksspielstaatsvertrag weitere Vorgaben zu Einsatzgrenzen und zum Ausschluss gesperrter Spieler getroffen werden. Daneben sind in der Erlaubnis

1. der Veranstalter und der Vermittler einschließlich eingeschalteter dritter Personen,
2. das veranstaltete oder vermittelte Glücksspiel,
3. die Form des Vertriebs oder der Vermittlung,
4. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung und Vermittlung,
5. bei Lotterieveranstaltungen der Spielplan und
6. bei Vermittlungen der Veranstalter festzulegen.

(4) unverändert

(5) Die Erlaubnis darf nicht für das Vermitteln nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht erlaubter Glücksspiele erteilt werden.

§ 5 Annahmestellen

(1) unverändert

Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) Lotterien vermittelt.

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) Eine Annahmestelle darf nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I . 202), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) eingerichtet werden. In einer Annahmestelle dürfen keine Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit betrieben werden.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle kann nur von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

(5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Annahmestellen überschritten würde.

§ 6

Klassenlotterien und Lotterieeeinnehmer

(1) Über Anträge der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auf Veranstaltung der Lotterien und Anträge ihrer Lotterieeeinnehmer in Nordrhein-Westfalen entscheidet die Glücksspielaufsichtsbehörde

(2) In einer Annahmestelle dürfen auch Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential (§§ 12 ff. Glücksspielstaatsvertrag) vertrieben werden, sofern die jeweilige Erlaubnis dies zulässt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Zahl und Einzugsgebiet der Annahmestellen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Annahmestellen unterhalten werden, als zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gefährdungspotentiale für Glücksspiele im Sinne von § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind.

(6) unverändert

§ 6

Klassenlotterien und Lotterieeeinnehmer

(1) unverändert

des Landes, in dessen Gebiet die Anstalt ihren Sitz hat (Hamburg).

(2) Lotterieeeinnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages mit der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder deren Produkte vertreibt.

(3) Für Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 29 Absatz 2 Satz 2 Ers-ter Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Auftrag der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auch von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) Wer sich im Land Nordrhein-Westfalen als gewerblicher Spielvermittler betätigen will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 4. Wird der gewerbliche Spielvermittler in mehreren Ländern tätig, so werden die Erlaubnisse gebündelt von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen erteilt.

(2) Darüber hinaus findet § 5 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag veranstaltet werden und die in der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 2 festgelegt sind.

Teil 2

**Suchtprävention und Suchtforschung,
Zweckabgaben**

§ 8

Suchtprävention und Suchthilfe

Das Land beteiligt sich an der Finanzierung von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur

(2) unverändert

(3) Für Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder, die zugleich Annahmestellen sind, kann der Antrag im Sinn des § 29 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag im Auftrag der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder auch von dem Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (§ 3 Absatz 1) gestellt werden.

§ 7

Gewerbliche Spielvermittlung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das Vermitteln solcher öffentlicher Glücksspiele erlaubt werden, die von Veranstaltern anderer Länder im Sinne des § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag veranstaltet werden und die in der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 2 festgelegt sind.

Teil 2

**Suchtprävention und Suchtforschung,
Zweckabgaben**

§ 8

Suchtprävention und Suchthilfe

Unverändert

fachlichen Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht.

§ 9
Suchtforschung

(1) Das Land finanziert Projekte zur Erforschung der Glücksspielsucht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Land mit anderen Ländern gemeinsame Projekte fördern.

(2) Der in § 3 Absatz 1 genannte Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen, die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach § 3 Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Abs. 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorzuhalten und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Zweckabgaben

Zweckabgaben aus den staatlich veranstalteten Glücksspielen sind zur Erfüllung sozialer, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben an das Land abzuführen. Die Zweckabgaben dienen insbesondere auch der Finanzierung der Aufgaben nach §§ 8 und 9.

**Teil 3
Jugendschutz, Sperrdatei**

§ 11
Jugendschutz

Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen dürfen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicher zu stellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen nur durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben oder

§ 9
Suchtforschung

(1) unverändert

(2) Der in § 3 Absatz 1 genannte Veranstalter von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen, die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder nach § 3 Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Glücksspielstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Abs. 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag vorzuhalten und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Zweckabgaben

Unverändert

**Teil 3
Jugendschutz, Sperrdatei**

§ 11
Jugendschutz

Unverändert

durch einen von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 12

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Sperrlisten im Sinne des § 8 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.

(2) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag mitzuwirken.

(3) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

(4) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde. Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Sperrliste verwendet werden.

§ 12

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) Die Veranstalter von Glücksspielen nach § 3 Absatz 1 in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, Sperrlisten im Sinne des § 8 Glücksspielstaatsvertrag sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme in die Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zu übermitteln. Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.

(2) Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremdsperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

(3) Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind gemäß § 8 Absatz 6 Glücksspielstaatsvertrag verpflichtet am übergreifenden Sperrsystem nach § 23 Glücksspielstaatsvertrag mitzuwirken.

(4) Veranstalter und Vermittler haben nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrages die Daten mit der Sperrdatei abzugleichen, soweit sie nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 am Sperrsystem teilnehmen.

(5) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde. Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Sperrliste verwendet werden.

(5) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

Teil 4 Sportwetten

§ 13 Sportwetten

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird. § 29 Absatz 1 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt.

(3) Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind. Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl und Verteilung der Wettvermittlungs-

(6) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

Teil 4 Sportwetten

§ 13 Sportwetten

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10a Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, die von der nach § 9a Absatz 2 Nummer 3 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird. § 29 Absatz 1 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für einen Konzessionsnehmer nach § 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt.

(3) Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag erforderlich sind. Bei den näheren Festlegungen sind die unterschiedlichen Gefährdungspotentiale der Glücksspiele, insbesondere auch die erhöhte Gefährdung durch Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag, zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl und Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist zu beachten, dass die Rückholbarkeit der Ent-

stellen ist zu beachten, dass die Rückholbarkeit der Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen an Private nach Ende der Erprobungsfrist nach § 10a Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht gefährdet wird und der Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, auch während des Zeitraumes der Erprobung entsprochen werden muss.

(4) Ist ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmer, kann die Sportwettvermittlung auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Absätzen 2 und 4 ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Vermittlung von Sportwetten auf Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sowie in Spielbanken und Spielhallen unzulässig. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 durch Rechtsverordnung festzulegende Zahl der Wettvermittlungsstellen überschritten wird.

**Teil 5
Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**

§ 14
Kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,
1. die sich nicht über das Gebiet einer

scheidung über die Erteilung von Konzessionen an Private nach Ende der Erprobungsfrist nach § 10a Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht gefährdet wird und der Verpflichtung des Landes, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, auch während des Zeitraumes der Erprobung entsprochen werden muss.

(4) Ist ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmer, kann die Sportwettvermittlung auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 Glücksspielstaatsvertrag zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(5) unverändert

(6) unverändert

**Teil 5
Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential**

§ 14
Kleine Lotterien

(1) Die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 Glücksspielstaatsvertrag kann für solche Veranstaltungen allgemein erteilt werden,
1. die sich nicht über das Gebiet einer

- kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und
 3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) In der allgemeinen Erlaubnis ist zu bestimmen, dass bei den Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden dürfen.

(3) Die allgemeine Erlaubnis ist zu befristen. Sie begründet die Pflicht, die vorgesehene Veranstaltung mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen.

(5) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von §§ 4 bis 8, § 12 Absatz 1, §§ 13, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 15 bis 17 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erteilt werden.

§ 15

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) Für allgemein erlaubte Veranstaltungen können von der zuständigen Ordnungsbehörde im Einzelfall Auflagen erlassen werden.

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder

kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,

2. bei denen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und
3. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die allgemeine Erlaubnis nach Absatz 1 kann abweichend von §§ 4 bis 8, § 12 Absatz 1, §§ 13, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, §§ 15 bis 17 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

§ 15

Maßnahmen bei allgemein erlaubten Veranstaltungen

(1) unverändert

(2) Im Einzelfall kann eine allgemein erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder

für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

**Teil 6
Spielhallen**

§ 16
Spielhallen

(1) Eine Spielhalle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen oder Teil eines Unternehmens im stehenden Gewerbe, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dient; Schank- und Speisewirtschaften sind keine Spielhallen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuwiderläuft, oder
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages nach § 34 Erster Glücksspieländerungsstaatsver-

für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

**Teil 6
Spielhallen**

§ 16
Spielhallen

(1) unverändert

(2) Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag und nach diesem Gesetz. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderläuft, oder
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag nicht sichergestellt ist.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie darf längstens bis zum Außerkrafttreten des Glücksspielvertrages nach § 35 Glücksspielstaatsvertrag erteilt werden.

trag erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

(5) Als Bezeichnung des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig.

(6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Werten,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 2011 (BGBl. I S. 3044) in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen); ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle soll nicht unterschritten werden. Die Spielhalle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden; dabei soll regelmäßig der Mindestabstand nach Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand nach Satz 1, zweiter Halbsatz, und 2 abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) In einer Spielhalle im Sinne des Absatz 1 sind

1. der Abschluss von Lotterien und Werten,
2. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie
3. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 2011 (BGBl. I S. 3044) in der jeweils geltenden Fassung unzulässig.

§ 17

Sperr- und Spielverbotszeiten

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV.NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Übergangsregelung

Spielhallen dürfen nur nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 16 betrieben werden. Die Übergangsfristen in § 29 Absatz 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind zu beachten. Die Abstandsregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist.

Teil 7 Zuständigkeiten

§ 19

Erlaubnisbehörden

(1) Die nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist

§ 17

Sperr- und Spielverbotszeiten

Unverändert

§ 18

Übergangsregelung

Spielhallen dürfen nur nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16 betrieben werden. Die Übergangsfristen in § 29 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag sind zu beachten. Die Abstandsregelung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist.

Teil 7 Zuständigkeiten

§ 19

Erlaubnisbehörden

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag erforderlichen Erlaubnisse für das Veranstalten und Vermitteln von Lotterien, Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens und Sportwetten einschließlich der Erlaubnisse nach § 4 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag, werden vom für Inneres zuständigen Ministerium erteilt, soweit § 9 a Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz die Zuständigkeit nicht anders regeln. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch zuständig für Erlaubnisse zur Einführung neuer Glücksspielangebote im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag oder zur Einführung neuer Vertriebswege oder zur erheblichen Erweiterung bestehender Vertriebswege im Sinne von § 9 Absatz 5 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bun-

auch für solche Veranstaltungen zuständig, die zugleich im Gebiet eines anderen Bundeslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag

deslandes durchgeführt werden sowie für Veranstaltungen, die über den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksregierung hinausgehen. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes ermächtigen, eine Erlaubnis auch mit Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen, wenn der Sitz des Veranstalters in dem betreffenden Bundesland liegt und die Veranstaltung sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstrecken soll.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Glücksspielstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere

1. die Erlaubnis widerrufen, nachträglich beschränken oder mit Auflagen versehen,
2. die Kosten der Veranstaltung oder Durchführung durch einen Sachverständigen prüfen lassen,
3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen und
4. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Erlaubnisnehmers teilnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Bezirksregierungen sind zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen innerhalb ihres Bezirks,
2. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen im Sinne von § 3 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag

3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 und
4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung. § 19 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt unberührt,
2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag;
3. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

§ 20
Aufsichtsbehörden

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1 Ers-

3. die Erteilung von Erlaubnissen für die Vermittlung von Wetten durch Wettvermittlungsstellen im Sinne von § 13 und
4. die Durchführung und die Beauftragung von Testkäufen im Sinne des § 11 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen

1. für gewerbliche Spielvermittler, die ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung. § 19 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag bleibt unberührt,
2. für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 9a Absatz 2 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag;
3. für Werbung für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag, soweit der Veranstalter seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat;
4. für den Losverkauf durch Verkaufsstellen der GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder und durch Losverkäufer.

(5) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zuständig für die Erlaubnis nach § 24 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 16.

(6) Eine Erlaubniserteilung im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Glücksspielstaatsvertrag steht der Erlaubniserteilung durch die zuständige Behörde des Landes NRW gleich.

§ 20
Aufsichtsbehörden

(1) Die nach § 19 zuständigen Behörden üben gegenüber den Erlaubnis- und Konzessionsnehmern auch die Aufgaben der Glücksspielaufsicht nach § 9 Absatz 1

ter Glücksspieländerungsstaatsvertrag aus.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

§ 1 Absatz 2 Telemedienzuständigkeitsgesetz und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen oder dem WDR-Gesetz ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(3) Im Übrigen sind die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 zuständig.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 21 Überleitungsvorschrift

(1) Das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ist abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach § 10a in Ver-

Glücksspielstaatsvertrag aus.

(2) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür

1. im Rundfunk,
2. soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet oder
3. soweit die unerlaubten Glücksspiele oder die Werbung hierfür über Telekommunikationsanlagen übermittelt werden.

§ 1 Absatz 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137) und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998, GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt. Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich gegen Rundfunkveranstalter richten, können nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen.

(3) unverändert

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 21 Überleitungsvorschrift

(1) Das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 und dessen Vermittlung durch Annahmestellen ist abweichend von § 2 ein Jahr nach Erteilung der ersten Konzession nach § 10a in Ver-

bindung mit § 4c Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zulässig.

(2) Zweckabgaben aus Sportwetten nach Absatz 1 sind ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 21 Absatz 2 Spielbankgesetz sowie für Hilfeinrichtungen für Glücksspielsüchtige zu verwenden.

(3) Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei durch die nach § 23 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde erfolgt die Datenübermittlung und der Datenabgleich nach § 12 Absatz 3 an die Stelle, die nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 bestimmt worden ist.

§ 22

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. die Zahl, die räumliche Beschaffenheit und das Einzugsgebiet der Wettvermittlungstellen nach § 13 sowie nähere Bestimmungen zur Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen,
4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und
5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1

bindung mit § 4c Glücksspielstaatsvertrag zulässig.

(2) unverändert

(3) Bis zur Inbetriebnahme der Sperrdatei durch die nach § 23 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde erfolgt die Datenübermittlung und der Datenabgleich nach § 12 Absatz 3 an die Stelle, die nach § 12 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) bestimmt worden ist.

§ 22

Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Erlaubnisverfahren nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes, insbesondere zu Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
2. die Zahl und das Einzugsgebiet der Annahmestellen nach § 5 Absatz 5 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen im Umkreis des jeweiligen Geschäftsraumes,
3. die Zahl, die räumliche Beschaffenheit und das Einzugsgebiet der Wettvermittlungstellen nach § 13 sowie nähere Bestimmungen zur Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen,
4. die Mitwirkung an der Sperrdatei nach §§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag und
5. die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle nach § 24 Absatz 2 Satz 1

Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
 2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
 6. entgegen § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
 7. entgegen § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
 8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,

Glücksspielstaatsvertrag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Glücksspiele der Veranstalter anderer Länder nach § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag, deren Vermittlung ohne eine Veranstaltungserlaubnis der zuständigen nordrhein-westfälischen Behörde auch im Hinblick auf die Ziele des § 1 erlaubt werden kann (§ 7 Absatz 3).

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag in Nordrhein-Westfalen ohne Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreiben lässt,
 2. entgegen § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Glücksspielstaatsvertrag Minderjährige an Glücksspielen teilnehmen lässt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Fernsehen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag im Internet oder über Telekommunikationsanlagen für öffentliches Glücksspiel wirbt,
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Glücksspielstaatsvertrag für unerlaubte Glücksspiele wirbt,
 6. entgegen § 6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen,
 7. entgegen § 7 Glücksspielstaatsvertrag seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
 8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder verlangte Unterlagen und Nachweise nicht vorlegt,

9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
 10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
 11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,
 12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag verstößt,
 13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,
 14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
 15. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,
 16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,
 17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Glücksspielstaatsvertrag als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vollziehbaren Untersagungsverfügungen der Glücksspielaufsichtsbehörde nicht nachkommt,
 10. entgegen § 14 Absatz 1 eine Kleine Lotterie veranstaltet oder eine gemäß § 15 Absatz 2 untersagte Veranstaltung durchführt,
 11. entgegen § 14 Absatz 3 die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie den zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder gegen erteilte Auflagen (§ 15 Absatz 1) verstößt,
 12. gegen Bestimmungen oder Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 17 Glücksspielstaatsvertrag verstößt,
 13. als gewerblicher Spielvermittler entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 1 Glücksspielstaatsvertrag nicht mindestens zwei Drittel der vereinnahmten Beträge an den Veranstalter weiterleitet oder entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 2 Glücksspielstaatsvertrag nicht bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen legt,
 14. entgegen § 21 Absatz 5 oder § 22 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag gesperrte Spieler an den dort genannten Glücksspielen ohne die erforderliche Identitätskontrolle teilnehmen lässt,
 15. entgegen § 16 Absatz 2 eine Spielhalle ohne die erforderlich Erlaubnis betreibt,
 16. entgegen § 16 Absatz 5 das Unternehmen anders bezeichnet,
 17. entgegen § 16 Absatz 6 den Abschluss von Wetten und Lotterien, das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden

<p>Fassung zulässt, 18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder 2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, <p>eingezogen werden. Gleiches gilt für durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten Gelder. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968, neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353) ist anzuwenden. Der eingezogene Reinertrag ist den in § 10 genannten Zwecken zuzuführen.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium, 2. Nummern 1, 2 und 5, soweit die Verstöße im Rundfunk oder über Telekommunikationsanlagen erfolgen, die Bezirksregierung Düsseldorf, 3. Nummern 1, 2 und 5, soweit der Veranstalter des Glücksspiels weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen hat und sich die Maßnahme gegen den Veranstalter richtet, die Bezirksregierung Düsseldorf, 4. Nummern 3 und 4 die Bezirksregierung Düsseldorf, 5. Nummer 13 die Bezirksregierung Düsseldorf, 6. Nummern 6 und 14 die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde, 7. Nummer 7 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens, die jeweils zuständige Er- 	<p>Fassung zulässt, 18. entgegen § 17 die Sperrzeiten nicht einhält.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
--	---

- laubnisbehörde,
8. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten
erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 445) aufgehoben.

(3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten
erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 aufgehoben.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 3
Gesetz über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken
im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

Teil 1
Spielbanken

§ 1
Ziele des Gesetzes

- Ziele des Gesetzes sind gleichrangig
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Spielsuchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung

Artikel 3
Gesetz über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken
im Land Nordrhein-Westfalen
(Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

Teil 1
Spielbanken

§ 1
Ziele des Gesetzes

Unverändert

- von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt werden und
 5. einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten.

§ 2

Zulassung von Spielbanken

(1) Spielbanken dürfen in Nordrhein-Westfalen nur vom Veranstalter im Sinne des § 3 Absatz 1 betrieben werden.

(2) Im Land Nordrhein-Westfalen können bis zu vier Spielbanken zugelassen werden.

(3) Spielbanken haben an jedem Standort das Große und Kleine Spiel (Automatenspiel) anzubieten; die Vorschriften, nach denen in Nordrhein-Westfalen Lotterien und Ausspielungen sowie Sportwetten veranstaltet werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 3

Gesellschafter und Betreiber

(1) Gesellschafter eines Unternehmens zum Betrieb einer Spielbank dürfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder solche juristischen Personen des privaten Rechts sein, deren Anteile überwiegend dem Land Nordrhein-Westfalen gehören.

(2) Spielbankunternehmer im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist derjenige, der eine Spielbank tatsächlich betreibt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Landesregierung entscheidet auf Vorschlag des für Inneres zuständigen Ministeriums, in welcher Gemeinde eine öf-

§ 2

Zulassung von Spielbanken

(1) unverändert

(2) Im Land Nordrhein-Westfalen können bis zu fünf Spielbanken zugelassen werden.

(3) unverändert

§ 3

Gesellschafter und Betreiber

Unverändert

§ 4

Erlaubnis

(1) unverändert

fentliche Spielbank errichtet und betrieben werden darf. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 zuwiderläuft.

(2) Der Betrieb einer Spielbank im Internet ist verboten.

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Auf ihre Erteilung oder Verlängerung besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis kann jeweils für die Dauer von zehn Jahren erteilt und jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende widerrufen werden.

(3) unverändert

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Nummern 1 bis 5 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der Werbebeschränkungen nach § 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag sichergestellt ist,
3. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erfüllt sind,
4. der Spielbankunternehmer und die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten und
5. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

1. der Betrieb der Spielbank den Zielen des § 1 Nummern 1 bis 5 nicht zuwiderläuft,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag, der Werbebeschränkungen nach § 5 Glücksspielstaatsvertrag und der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 Glücksspielstaatsvertrag sichergestellt ist,

3. ein Sozialkonzept gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag vorliegt und auch sonst die Anforderungen des § 6 Glücksspielstaatsvertrag erfüllt sind,

4. der Spielbankunternehmer und die sonst für den Spielbetrieb verantwortlichen Personen Gewähr für den ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank bieten und die eingesetzten Geräte und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten und

5. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

(5) Die Erlaubnis muss insbesondere bezeichnen

(5) unverändert

1. die Spielbankgemeinde und die Räume, in denen die Spielbank betrieben werden darf und
2. die Zahl der höchstens in einer Spielbank zulässigen Spieltische und Automa-

ten.

- (6) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten, insbesondere über
1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
 5. die Auswahl der Spielbankleitung und des Personals und
 6. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb einer Spielbank zu beachten sind.

(6) unverändert

- (7) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn der Betrieb den Zielen des § 1 dieses Gesetzes zuwiderläuft.

(7) unverändert

§ 5
Jugend- und Spielerschutz,
Zugangskontrolle

§ 5
Jugend- und Spielerschutz,
Zugangskontrolle

- (1) Die Spielbank überprüft die Identität und das Alter der Spieler, bevor sie ihnen Zutritt gewährt.

(1) unverändert

- (2) Der Aufenthalt in der Spielbank ist Personen unter 18 Jahren und gesperrten Spielern nicht gestattet.

(2) unverändert

- (3) Die Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei des in § 3 Absatz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag AG NRW genannten Veranstalters zu gewährleisten.

- (3) Die Durchsetzung des Verbots nach Absatz 2 ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei des in § 3 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag AG NRW genannten Veranstalters zu gewährleisten.

- (4) Das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten in den Spiel- und Automatenhallen sind nicht gestattet.

(4) unverändert

§ 6
Spielersperr

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperr bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständigen Behörde. § 21 Absatz 3 AG Glücksspieländerungsstaatsvertrag NRW gilt entsprechend.

(2) Die Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperr) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet, spielsüchtig oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperr).

(3) Die Spielbanken können Personen sperren, die gegen die Spielordnung (§ 10) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperr). Die Tatsachen, die zur Sperr geführt haben, sind zu speichern. Die Absätze 7 und 9 gelten entsprechend.

(4) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperr nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) Im Fall der Fremdsperr ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperr nicht zu, sind die der Fremdsperr zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

§ 6
Spielersperr

(1) Gesperrte Spieler dürfen nach Maßgabe des § 20 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. Zur Feststellung einer Spielersperr bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständigen Behörde. § 21 Absatz 3 AG Glücksspielstaatsvertrag NRW gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperr nach Absatz 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde zur Aufnahme in die Sperrdatei zu übermitteln.

(5) unverändert

(6) Die Selbstsperre und die Fremdsperre betragen mindestens ein Jahr. Nach Einrichtung der Sperre teilt die Spielbank dem betroffenen Spieler Art und Dauer der Sperre unverzüglich schriftlich mit.

(6) unverändert

(7) Die Spielbank entscheidet auf Antrag des gesperrten Spielers nach Ablauf der in Absatz 6 Satz 1 bestimmten Frist über die Aufhebung der Sperre. Der gesperrte Spieler hat einen Anspruch auf Löschung der Spielersperre, wenn die Gründe, die zur Eintragung in die Sperrdatei geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(7) unverändert

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde.

(8) Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 7 Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) für die Daten gesperrter Spieler ist diejenige Stelle, die die Sperre ausgesprochen hat und die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag zuständige Behörde.

(9) Die allgemeinen Auskunftsrechte gesperrter Spieler nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz bleiben unberührt.

(9) unverändert

§ 7
Suchtforschung

Die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 7
Suchtforschung

Die Spielbanken sind berechtigt und auf Verlangen der Glücksspielaufsichtsbehörde auch verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag in anonymisierter Form für Zwecke der Glücksspielforschung zur Verfügung zu stellen.

§ 8
Videoüberwachung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwa-

§ 8
Videoüberwachung

(1) Zur Zugangskontrolle, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel sind die Eingänge, Kassenbereiche und Spielräume der Spielbank (Raumüberwachung) und die Spieltische (Spielüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrich-

chen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Spielbankunternehmer bestimmt werden. Die Spielbank darf die zur Raum- und Spielüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die Daten verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

§ 9
Aufsicht

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus, soweit die Absätze 5 und 6 nichts anderes bestimmen. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Gefahren, die vom Spielbankbetrieb ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die für den Betrieb der Spielbank geltenden Rechtsvorschriften und die in der Spielordnung und der Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb der Spielbank zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. alle dem Betrieb der Spielbank dienenden Räume zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Spielbankunternehmens einzusehen und
3. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Organe oder Gremien des Spielbankunternehmens teilzunehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Die Aufsichtsbehörde kann ferner jederzeit

1. Auskunft über den gesamten Betrieb der Spielbank verlangen,
2. aus wichtigem Grund die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden An-

tungen zu überwachen (Videoüberwachung). Soweit der Umfang der Videoüberwachung nicht in der Spielbankerlaubnis oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt ist, kann er vom Spielbankunternehmer bestimmt werden. Die Spielbank darf die zur Raum- und Spielüberwachung erhobenen Daten höchstens sechs Monate speichern. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

§ 9
Aufsicht

Unverändert

gestellten der Spielbank verlangen und
 3. den Spielbetrieb ganz oder teilweise untersagen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

(5) Der Spielbetrieb, sowie die Ermittlung des Bruttospielertrags und der Tronceinnahmen werden durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 147 Absatz 6 und der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung sowie durch Einsichtnahme in Videoaufzeichnungen und Dokumentationen zu den Hinweismitteilungen aus dem Floorman-Informationssystem am Spielort laufend überwacht (Finanzaufsicht). Die Finanzverwaltung kann sich dabei auch Dritter bedienen.

(6) Das Finanzministerium übt die Steueraufsicht und die Aufsicht über die zusätzlichen Leistungen aus und erlässt die hierfür erforderlichen Regelungen. Es kann insbesondere die Maßnahmen treffen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe erforderlich sind.

§ 10
 Spielordnung

§ 10
 Spielordnung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr ist insbesondere zu bestimmen

1. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
2. welche allgemeinen Zutrittsvoraussetzungen für den Spielbankbesuch bestehen, insbesondere, dass sich die Besuchenden auszuweisen und welche Personalien sie anzugeben haben,
3. welche Spiele gespielt werden dürfen,

Unverändert

4. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
5. wie Spielmarken kontrolliert werden,
6. wie Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
7. zu welchen Zeiten nicht gespielt werden darf,
8. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,
9. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen und
10. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.

(2) Die Spielordnung ist in den Spielsälen deutlich sichtbar auszuhängen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 Personen unter 18 Jahren oder nach § 6 Absatz 2 gesperrte Spieler am Spielbetrieb in einer Spielbank teilnehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 12
Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. §§ 8 und 9 des Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag AG NRW bleiben unberührt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 1 Million

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Unverändert

§ 12
Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. §§ 8 und 9 des Glücksspielstaatsvertrag AG NRW bleiben unberührt.

(2) Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 Prozent und

Euro je Spielbankstandort. Die Spielbankabgabe beträgt 50 Prozent. Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im zweiten Abschnitt genannten Stiftung abzuführen. Bei der Eröffnung einer Spielbank kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 35 Prozent des Bruttospielertrags ermäßigen.

sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge. Bei Eröffnung einer Spielbank kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigen.

(3) Bruttospielertrag eines Spieltages ist

1. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die täglichen Spieleinsätze die Gewinne der Spielenden übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vergangener Spieltage,
2. bei den Glücksspielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank zufließt.

Ist aus dem Bruttospielertrag Umsatzsteuer herauszurechnen, wird die nach dem Umsatzsteuergesetz tatsächlich und endgültig zu entrichtende Umsatzsteuer auf die zu entrichtende Spielbankabgabe angerechnet.

(3) unverändert

(4) Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung. An Tagen, an denen die Spielbank geschlossen ist, gilt der Kalendertag als Spieltag.

(4) unverändert

(5) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt, von den Spielenden aber nicht zurückgenommen werden und der Spielbank verbleiben, werden dem Bruttospielertrag zugerechnet.

(5) unverändert

(6) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spielischen und im Kleinen Spiel mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Glücksspiel teilgenommen haben.

(6) unverändert

(7) Spielverluste eines Spieltags werden für jede Spielstätte mit den im laufenden Monat

(7) unverändert

erzielten Bruttospielerträgen, getrennt nach Großem Spiel und Kleinem Spiel verrechnet; ein verbleibender Verlust kann mit den Bruttospielerträgen der folgenden Monate verrechnet werden. Dabei werden die Erträge sämtlicher in der Spielbank veranstalteter Glücksspiele berücksichtigt.

(8) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in Absatz 2 genannten Prozentsätze heruntersetzen.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

(1) Neben der Spielbankabgabe gemäß § 12 sind zusätzliche Leistungen zu entrichten.

(2) Für das Große Spiel sind zusätzliche Leistungen in Höhe von 15 Prozent der Bruttospielerträge zu entrichten. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Millionen Euro übersteigen, erhöht sich diese zusätzliche Leistung um weitere 5 Prozent.

(3) Bemessungsgrundlage für die zusätzlichen Leistungen für das Kleine Spiel sind die Bruttospielerträge abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 1 Million Euro je Spielbankstandort. Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 Prozent erhoben.

§ 14 Gewinnabschöpfung

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 Prozent der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese in voller Höhe an das Land abzuführen.

(8) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in Absatz 2 genannten Prozentsätze heruntersetzen. Der für Inneres zuständige Ausschuss sowie der Haushalts- und Finanzausschuss müssen einer solchen Absenkung zustimmen.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

Neben der Spielbankabgabe gemäß § 12 sind von den Bruttospielerträgen 15 Prozent zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

§ 14 Gewinnabschöpfung

(1) Die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen sind zu 75 Prozent an das Land abzuführen. Sofern das restliche Viertel dieser Überschüsse 7 Prozent der Summe aus den Anteilen des Gesellschaftskapitals, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigt, sind diese in voller Höhe an das Land abzuführen.

(2) Die Spielbankunternehmen haben ein Viertel der nicht an das Land abzuführenden Jahresüberschüsse einer Stabilisierungsrücklage zuzuführen, die nicht ausgeschüttet und nur mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums aufgelöst werden darf.

(3) Dem Landtag ist über die Berechnung der Gewinnabschöpfung und die Verwendung der Stabilisierungsrücklage jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15
Zuwendungen, Tronc

(1) Den einzelnen bei der Spielbank beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten. Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an die bei der Spielbank beschäftigten Personen sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderweitigen Willen des Spenders unverzüglich den in der Spielbank aufgestellten Behältern (Tronc) zuzuführen. Elektronische Zuwendungen sind gesondert zu erfassen; sie sind Bestandteil des Bruttospielertrages. Der Spielbankunternehmer fertigt am Ende eines jeden Spieltages Aufzeichnungen über die Tronceinnahmen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat die Tronceinnahmen, soweit nicht daraus eine Abgabe an den Landeshaushalt zu leisten ist (Troncabgabe), für die bei der Spielbank beschäftigten Personen zu verwalten und zu verwenden.

(3) Die Höhe der Troncabgabe bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 16
Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflicht-

§ 15
Zuwendungen, Tronc

Unverändert

§ 16
Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmens, Entstehung und Fälligkeit der Abgaben

Unverändert

tet, getrennt für jede Spielbank Aufzeichnungen über den Betrieb zu führen. Insbesondere hat es den im Großen Spiel erzielten Bruttospielertrag täglich nach Ende des Spielgeschehens und den im Kleinen Spiel erzielten Bruttospielertrag am Tag der Abrechnung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, festzustellen.

(2) Die Spielbankabgabe und die zusätzlichen Leistungen entstehen beim Großen Spiel mit dem Ende des Spielgeschehens an dem jeweiligen Spieltag und beim Kleinen Spiel am Tag der Abrechnung.

(3) Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe jeweils für jede Spielbank spätestens am sechsten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat zu berechnen, eine schriftliche Anmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben und die Spielbankabgabe sowie die zusätzlichen Leistungen zu entrichten (Fälligkeit). Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung. Wird die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder ist die Anmeldung unzutreffend, setzt das Finanzamt die Spielbankabgabe fest.

§ 17
Verwaltung der Abgaben

Für die Spielbankabgabe, die zusätzlichen Leistungen und die Troncabgabe gelten, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, sinngemäß die Vorschriften der Abgabenordnung und der Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Abgabenordnung erlassen sind und werden, in der jeweils geltenden Fassung. Die örtlich zuständigen Finanzämter werden vom Finanzministerium bestimmt.

§ 18
Steuerbefreiung

Durch die Entrichtung der Spielbankabgabe und der zusätzlichen Leistungen ist das Spielbankunternehmen von der Zahlung

§ 17
Verwaltung der Abgaben

Unverändert

§ 18
Steuerbefreiung

Unverändert

derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einer Spielbank stehen.

§ 19
Gemeindeanteil

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung zu regeln, welchen Anteil die Spielbankgemeinden an den Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken erhalten.

§ 19
Gemeindeanteil

Unverändert

§ 19 a
Abführung an die
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Soweit die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken dem Land verbleiben, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im zweiten Teil genannte Stiftung abzuführen.

Teil 2
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

§ 20
Sitz der Stiftung

(1) Die mit dem Spielbankgesetz NRW vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93) errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ wird unter dem Namen „Stiftung Wohlfahrtspflege NRW“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

Teil 2
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

§ 20
Sitz der Stiftung

Unverändert

§ 21
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 12 Absatz 2 der Stiftung zufließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem sonstigen Aufkommen aus Glücksspielen zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter.

§ 21
Stiftungszweck

Unverändert

(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand.

§ 22
Stiftungsorgane

Unverändert

§ 23
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom für Inneres zuständigen Ministerium, Finanzministerium und dem für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministerium benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(2) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 23
Stiftungsrat

Unverändert

(4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören und über die Verwendung der Mittel im Einzelfall. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

§ 24
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium benennt.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 25
Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Stiftung Wohlfahrtspflege zuständigen Ministeriums.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten
erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Spielbankgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 445) aufgehoben.

(3) Die nach altem Recht erteilten Erlaubnisse bleiben bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 über

§ 24
Stiftungsvorstand

Unverändert

§ 25
Rechtsaufsicht

Unverändert

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgelten
erteilter Erlaubnisse, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(Anlage 1 zu Artikel 1 siehe Anlage 1 zu Drucksache 16/17 - unverändert)

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/17, wurde vom Plenum am 21. Juni 2012 nach 1. Lesung zur Beratung an den Hauptausschuss überwiesen.

Mit **Artikel 1** - Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - soll dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt und die Landesregierung zur Bekanntmachung ermächtigt werden.

Der Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages soll Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umsetzen und ein den Anforderungen des Unions- und Verfassungsrechts entsprechendes Glücksspielrecht in Deutschland schaffen. Er sieht insbesondere die zeitlich befristete Erprobung eines Konzessionsmodells vor, wonach durch private Anbieter Konzessionen zum Veranstellen und Vermitteln von Sportwetten erworben werden können. Der Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages bezieht staatliche und private Lotterien, Sportwetten und Spielbanken sowie Pferdewetten und Spielhallen mit ein.

Nähere landesrechtliche Bestimmungen zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Bereich der Sportwetten, Lotterien und Spielhallen werden mit dem Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - AG GlüÄndStV NRW) in **Artikel 2** bestimmt. Kernpunkte des Ausführungsgesetzes sind:

- Umsetzung der Ziele des § 1 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Glücksspiel als öffentliche Aufgabe (§ 1)
- Regelung des Erlaubnisverfahrens für Veranstalter, Vermittler und die Gemeinsame Klassenlotterie (§ 4)
- Begrenzung der Anzahl der Annahmestellen (§ 5 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 2)
- Gewerbliche Spielvermittlung (§ 7)
- Suchtprävention und -hilfe sowie Suchtforschung (§§ 8, 9)
- Sportwetten und Sportwettvermittlungsstellen (§ 13)
- Spielhallen (§§ 16-18)
- Zuständigkeiten (§§ 20, 21)
- Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten (§ 23)

Regelungen zu den Spielbanken werden mit einer Neufassung des Spielbankgesetzes, Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW), in **Artikel 3** umgesetzt.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 28. Juni 2012, 6. September 2012 und 25. Oktober 2012 befasst.

Der Ausschuss beschließt in der Sitzung am 28. Juni 2012 die Anhörung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung am 6. September 2012. Hiervon unterrichtet der Vorsitzende mit Information 16/20 die Mitglieder des Landtags. Von der Möglichkeit, sich dem Beratungsverfahren des Hauptausschusses anzuschließen, machten die sich kurz darauf konstituierten

Ausschüsse für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Kommunalpolitik und der Haushalts- und Finanzausschuss Gebrauch.

Die Anhörung von Sachverständigen findet am 6. September 2012 gemeinsam mit dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales statt. Die Sachverständigen werden gebeten, im Vorfeld der Veranstaltung zu einem Fragenkatalog der Fraktionen Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen als auch der Fragenkatalog sind der Einladung 16/29 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gehen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Ulrich Lepper,, Düsseldorf	Stellungnahme 16/14
SCHMIDTGRUPPE, Coesfeld	Stellungnahme 16/15
Deutscher Automaten-Verband (DAV) Karl Besse, Köln	Stellungnahme 16/16
FORUM für Automatenunternehmer in Europa e. V. (FORUM), Ulrich Schmidt, 1. Vorsitzender, Berlin	Stellungnahme 16/21 Neudruck
Deutscher Buchmacher Verband Essen	Stellungnahme 16/22
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 16/23
NRW.Bank Düsseldorf	Stellungnahme 16/24
Theodor Goßner, Geschäftsführer Westdeutsche LotteriegmbH und Co. OHG, Münster	Stellungnahme 16/25
Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren Forschungsinstitut für Glücksspiel und Wetten, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, St. Augustin	Stellungnahme 16/26
Landessportbund NRW, Duisburg	Stellungnahme 16/28
PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München	Stellungnahme 16/29
Norman Faber, Deutscher Lottoverband / Verband der Lottovermittler, Hamburg	Stellungnahme 16/34
GAUSELMANN AG, Espelkamp	Stellungnahme 16/35
Mathias Dahms, Vorstandssprecher / CEO mybet Holding SE (vormals: JAXX SE) Hamburg	Stellungnahme 16/36 Neudruck

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Stellungnahme 16/37
Prof. Dr. Jörg Ennuschat Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität Hagen, Lehrstuhl für Verwaltungsrecht, insbes. Wirt- schaftsverwaltungsrecht sowie Allgemeine Staatslehre	Stellungnahme 16/38
Prof. Johannes Dietlein Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Öff- entliches Recht und Verwaltungslehre, Düsseldorf	Stellungnahme 16/39
Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. Köln	Stellungnahme 16/40
Prof. Dr. Siegbert Alber Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohen- heim, Stuttgart	Stellungnahme 16/42
IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nord- rhein-Westfalen e. V., Düsseldorf	Stellungnahme 16/46
Dr. Manfred Hecker Rechtsanwalt, Köln	Stellungnahme 16/48
Dr. Ulrike Albrecht Caritas Verband für das Erzbistum Berlin e.V.	Stellungnahme 16/49 Neudruck
Jürgen Trümper, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V., Unna	Stellungnahme 16/50
Udo Vetter Rechtsanwalt, Düsseldorf	Stellungnahme 16/51
Boris Hoeller Rechtsanwalt, Bonn	Stellungnahme 16/52
Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW	Stellungnahme 16/55

An der öffentlichen Anhörung haben die Sachverständigen Dr. Ulrike Albrecht, Caritas Verband für das Erzbistum Berlin e.V. und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nicht teilnehmen können.

Die Vertreterin der Kunststiftung NRW, Dr. Ursula Sinnreich, der Vertreter der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, Ehrenpräsident Franz-Josef Knio-la, und der Vertreter der Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen, Geschäftsführer Eberhard Neugebohrn, haben sich mit mündlichen Beiträgen in das Anhörungsverfahren eingebracht.

Zum Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs gingen darüber hinaus folgende Eingaben ein:

VAFA e.V. - Verband Automaten Fachaufsteller e.V., Langenfeld	Zuschrift 16/34
VEWU - Verband Europäischer Wettunternehmer	Zuschrift 16/43
ver.di - Bezirk Bielefeld/Paderborn	Zuschrift 16/48
Hauptverband für Traberzucht e. V.	Zuschrift 16/50
Verband für Gewerbetreibende im Glücksspielwesen e.V.	Zuschrift 16/51
Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband NRW -	Zuschrift 16/53
Lotto- und Toto-Verband der Annahmestelleninhaber in NRW	Stellungnahme 16/54
Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation	Zuschrift 16/62

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/30 dokumentiert.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 die Anhörung ausgewertet und über eine Beschlussempfehlung an das Plenum abgestimmt.

Zur abschließenden Beratung lagen dem Hauptausschuss die Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, die sich an dem Beratungsverfahren beteiligt haben, vor:

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der gemeinsam mit dem Hauptausschuss die Anhörung durchführte, hat mit Blick auf einen rechtzeitigen Beratungsabschluss kurz nach Vorliegen des Protokolls auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Der Ausschuss für Kommunalpolitik und der Haushalts- und Finanzausschuss haben aus ähnlichen Gründen ebenfalls beschlossen, auf Voten zu verzichten.

In der Sitzung der Hauptausschusses lagen ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU sowie ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/17 vor:

„Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) (Drs. 16/17)

Artikel 2 Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - AG GlüÄndStV NRW) wird wie folgt geändert:

1) §17 wird wie folgt geändert:

Nach „...der jeweils geltenden Fassung“ wird eingefügt: „Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder eines öffentlichen Bedürfnisses eine Verkürzung der Sperrzeit gewähren, wobei die verbleibende Sperrzeit drei Stunden nicht unterschreiten darf.“

2) §18 wird wie folgt geändert:

Nach „...§ 33 i Gewerbeordnung erteilt worden ist“ wird eingefügt: „Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüÄndStV kann erteilt werden, wenn ein Konzept zur Anpassung vorgelegt wird. Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des GlüÄndStV hinaus erteilt werden.“

Begründung

Zu 1): Die im Ausführungsgesetz NRW festgelegte starre Sperrzeit von 1 Uhr bis 6 Uhr verkennt das Bedürfnis der Kommunen, durch unterschiedliche Sperrzeiten in unterschiedlichen Gebieten steuernd auf Publikumsverkehr etc. einwirken zu können. Daher sollte wie bisher – im Rahmen der Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages - den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, Ausnahmen von der gesetzlich geregelten Sperrzeit zu machen.

Zu 2): Die starre Übergangsregelung von fünf Jahren wird der Situation vor Ort nicht gerecht. Oftmals sind langfristige Pacht- oder Kreditverträge geschlossen worden, die über die fünfjährige Übergangsregelung hinaus reichen. Um Klagen der Unternehmen wegen enteignungsgleicher Eingriffe zu vermeiden, ist eine Erweiterung der Übergangsregelungen zwingend geboten. Wie in der Anhörung vom 06.09.2012 zum Glücksspielstaatsvertrag durch die kommunalen Spitzenverbände vorgetragen wurde, fürchten die Kommunen durch eine zu starre Regelung eine Klagewelle gegen ihre Ordnungsverfügungen und damit einhergehende Schadenersatzforderungen. Mit einer Ergänzung des §18 wird neben den Bedürfnissen der Wirtschaft insbesondere den Bedürfnissen der Kommunen nach Rechtssicherheit Rechnung getragen.
“

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zu Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV), Drs. 16/17**

Der Gesetzentwurf (Drs. 16/17) wird wie folgt geändert:

I. Zu Artikel 1 (Bekanntmachung des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen)

In § 2 Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort "nach" das Wort "seinem" zu streichen und "Artikel 1" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

II. Zu Artikel 2 und Artikel 3: Umbenennung in "Glücksspielstaatsvertrag"

Im Ausführungsgesetz und im Spielbankgesetz ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, in der die Umbenennung von "Erster Glücksspiel-änderungsstaatsvertrag" in "Glücksspielstaatsvertrag" erfolgt. Damit erfolgt eine Anpassung an die von allen anderen Ländern verwendete Bezeichnung. Hierdurch wird ein einheitlicher Sprachgebrauch gewährleistet, der die Rechtssicherheit erhöht und Missverständnisse ausschließen kann. Die Umbenennung erfordert Änderungen an zahlreichen Stellen des Gesetzentwurfs. An den nachfolgend aufgeführt Stellen sind die Wörter "Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrages" jeweils zu ersetzen durch "Glücksspielstaatsvertrag":

1. in der Überschrift zum Ausführungsgesetz,
2. § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 Ausführungsgesetz,
3. § 3 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 Ausführungsgesetz,
4. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 - 4 und 6 - 10, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Ausführungsgesetz,
5. § 5 Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 Ausführungsgesetz,
6. § 6 Absatz 3 Ausführungsgesetz,
7. § 7 Absatz 3 Ausführungsgesetz,
8. § 9 Absatz 2 Ausführungsgesetz,
9. § 12 Absatz 1 Satz 1, Absätze 3-6 (neu) Ausführungsgesetz; in Absatz 4 -neu- ist eine Änderung in "Glücksspielstaatsvertrages" vorzunehmen,
10. § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 2-4, Absatz 4 Satz 3 Ausführungsgesetz,
11. § 14 Absatz 1, Absatz 5 Ausführungsgesetz,
12. § 15 Absatz 2 Nummer 1 Ausführungsgesetz,
13. § 16 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 5 Ausführungsgesetz,
14. § 18 Satz 1 und Satz 2 Ausführungsgesetz,
15. § 19 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummern 1, 2 und 3 -neu-, Absatz 5, Absatz 6 Ausführungsgesetz,
16. § 20 Absatz 1,
17. § 21 Absatz 1, Absatz 3 Ausführungsgesetz,
18. § 22 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 5, Absatz 2 Ausführungsgesetz,
19. § 23 Absatz 1 Nummern 1-9 und 12-14 Ausführungsgesetz,
20. § 4 Absatz 4 Nummern 2 und 3 SpielbG,
21. § 5 Absatz 3 SpielbG,
22. § 6 Absatz 1, Absatz 4, Absatz 8 SpielbG,
23. § 7 SpielbG,
24. § 12 Absatz 1 Satz 3 SpielbG.

III. Zu Artikel 2 (Ausführungsgesetz NRW Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - AG GlüÄndStV NRW)**1. § 12 ist wie folgt zu ändern:**

Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 -neu- einzufügen:

"Im Fall der Fremdsperre ist der betroffene Spieler vor Eintrag in das übergreifende Sperrsystem anzuhören. Stimmt er der Fremdsperre nicht zu, sind die der Fremd-

sperre zugrundeliegenden Tatsachen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen." Die Absätze 2-5 werden entsprechend umnummeriert (3-6).

Begründung

Eine gleichlautende Regelung findet sich in § 6 Absatz 5 SpielbG. Im Anwendungsbereich des Ausführungsgesetzes besteht die gleiche Interessenlage wie im Anwendungsbereich des SpielbG. Daher sollte in § 12 eine analoge Regelung getroffen werden. Dies dient insbesondere der Stärkung des Datenschutzes. Die Umnummerierung der Absätze 2-6 ist eine Folgeänderung hierzu.

2. § 16 ist wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 2 Satz 5 ist die Zahl "34" durch "35" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, fehlerhafter Verweis.

- b) In Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz ist die Zahl "250" durch "350" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vermeidung einer zu hohen Dichte von Spielhallenbetrieben dient der Verbesserung der Sucht- und Kriminalprävention. Die Heraufsetzung des vorgesehenen Mindestabstands leistet hierzu einen zusätzlichen Beitrag und erscheint auch im Vergleich zu den Regelungen in anderen Bundesländern angemessen, wobei insbesondere die Regelungen in Hessen und Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind, wo der Mindestabstand auf 300 bzw. 500 Meter festgelegt wurde.

- c) In Absatz 6 Nummer 3 ist die Angabe "§ 1 Absatz 10 Nummer 4, 6 und 10" zu ersetzen durch "§ 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11".

Begründung:

Die Änderungen dienen dazu, dass die bereits jetzt in § 16 Absatz 6 genannten Schutzvorkehrungen nicht umgangen werden können. Sie sollen verhindern, dass der Betreiber einer Spielstätte den Zufluss von Geldern und Guthaben an Dritte ermöglicht und dienen damit der Kriminalprävention, der Stärkung des Verbraucherschutzes, der Einhaltung des Jugendschutzes sowie insbesondere auch der Prävention von Glücksspielsucht.

Im Einzelnen:

Risiken nach § 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG (EC-Cash-Verfahren durch Dritte): Weiterhin sind Umgehungshandlungen in Zusammenhang mit durch Dritte angebotene „EC-Cash-Back Leistungen“ (über einen Warenkauf [Zigaretten] könnte sich der Spieler einen höheren Betrag auszahlen lassen) möglich. Der Kunde erwirbt im Spielstättenbereich über einen Drittanbieter eine Ware (z.B. Zigaretten), kann dann in Verbindung mit dem Warenkauf einen höheren Betrag ausgezahlt bekommen. Das EC-Cash-Back Verfahren wird unter anderem von der Einzelhandelskette REWE angeboten. Durch Drittfirmen angebotene Dienstleistungen dieser Art werden bisher nicht von der Entwurfsvorlage zum Ausführungsgesetz umfasst. Nach gegenwärtiger Entwurfsvorlage (§ 1 Abs. 10 Nr. 10 ZAG) wären Umgehungstatbestände nur in Be-

zug auf den Unternehmer selbst ausgeschlossen. Mit der Aufnahme des § 1 Abs. 10 Nr. 2 ZAG sind künftig auch Geldzuflüsse über Dritte in die Spielstätten nicht mehr möglich, hierdurch können Missbrauchspotenziale aus polizeilicher Sicht verhindert werden.

Risiken nach § 1 Abs. 10 Nr. 9 ZAG (Technische Dienstleistungen durch Dritte): Es muss berücksichtigt werden, dass technische Dienstleistungen im Spielstättenbereich meistens durch Drittfirmen vorgenommen werden (§1 Abs. 10 Nr. 9 ZAG), wie auch über Dritte ausgehandelte und abzuwickelnde Zahlungsdienste. In diesem Bereich wird auf die Messepräsenz der Fa. Call & Cash GmbH auf der Internationalen Messe der Automatenwirtschaft (IMA) im Jahre 2012 hingewiesen, welche gerade im Spielstättenbereich aktiv ist und unter anderem Lösungsmöglichkeiten für die elektronische Abwicklung von Prepaid-Karten anbietet. Möglicherweise könnten diese technischen Dienstleister im Auftrag eines Kreditinstitutes oder Zahlungsdienstes Guthaben auf Prepaid-Karten oder USB-Sticks programmieren, wodurch Guthaben entstehen würde.

Risiken nach § 1 Abs. 10 Nr. 11 ZAG (Zahlungen über Mobiltelefone): Zum Erwerb von Produkten an Automaten ist es möglich, dass der Kunde eine vom Anbieter bekannt gegebene kostenlose Nummer angewählt. Der Wert des Telefonates entspricht dem Kaufpreis des zu erwerbenden Produktes und wird anschließend über die Telefonrechnung abgerechnet. Derartige Geschäfte sind heute beispielsweise an Parkautomaten möglich. Auch Zahlungsvorgänge auf Grundlage einer Registrierung (Benutzername und Passwort) über Kreditkarte sind heute die Regel. Betrachtet man die schnellen technischen Entwicklungen, so könnten internetbasierte Terminals, beispielsweise im Sportwettbereich, entsprechend konfiguriert und ebenfalls derartige Zahlungsvorgänge leisten. Einem Kunden in der Spielstätte könnten auf diesem Wege Gelder übermittelt werden.

3. § 19 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 4 wird folgende Nummer 3 -neu- eingefügt:

"3. für Werbung für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag, soweit der Veranstalter seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat;"; die jetzige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

Begründung:

Nach § 9a Absatz 2 Nummer 1 GlüStV ist Nordrhein-Westfalen länderübergreifend (=ländereinheitlich) für die Erlaubnisse zur Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen zuständig. Nach dem bisherigen Gesetzentwurf nimmt im Land die Bezirksregierung Düsseldorf diese Aufgabe wahr (§ 19 Absatz 4 Nummer 2). Bei der Bezirksregierung Düsseldorf sind auch weitere zentrale Zuständigkeiten für die Erteilung von Erlaubnissen geregelt (§ 19 Absatz 4 Nummern 1 und 3). Nach § 9a GlüStV sind Pferdewetten als Sonderform von Sportwetten nicht von der länder-einheitlichen Zuständigkeit erfasst, unterfallen aber auch hinsichtlich der o.g. Werbung im Internet und im Fernsehen einer Erlaubnispflicht durch die Länder nach § 5 Absatz 3 Satz 2 GlüStV.

Die Begründung der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf auch für die Werbeerlaubnisse für Pferdewetten im Internet und im Fernsehen gewährleistet eine effi-

ziente Aufgabenerledigung in der Hand der im Übrigen für Werbeerlaubnisse im Internet und im Fernsehen fachlich zuständigen Stelle. Verbliebe es bei der bisherigen Regelung, wäre die jeweilige Bezirksregierung nach § 8 LOG für Erteilung von Werbeerlaubnisse im Internet und im Fernsehen für Pferdewetten zuständig, obwohl für alle übrigen Erlaubnisse zu Werbung im Internet und im Fernsehen die Bezirksregierung Düsseldorf landesweit zuständig ist und dementsprechend keine besondere Sach- und Fachkunde zu dieser Aufgabe bei den anderen Bezirksregierungen vorgesehen und aufgebaut ist.

Eine Übertragung auf die Bezirksregierung Düsseldorf nutzt bereits vorhandenes Spezialwissen und entspricht der Arbeitsökonomie, da die Bezirksregierung Düsseldorf bereits landesweit zuständig ist für Werbung für Lotterien und Sportwetten im Internet und im Fernsehen.

Die Auswahl der Bezirksregierung Düsseldorf ist deshalb sachgerecht, da diese Stelle bereits nach § 18 Absatz 2 des noch geltenden Glücksspielstaatsvertrag AG NRW vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 445) für die Überwachung der Werbung in den dort genannten Fällen landesweit zuständig ist und deshalb die besondere Sach- und Fachkunde für die künftige Aufgabenwahrnehmung dort über mehrere Jahre aufgebaut wurde.

4. § 20 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Absatz 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137) und Zuständigkeiten, die sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung oder dem WDR-Gesetz (Bekanntmachung der Neufassung vom 25. April 1998, GV. NRW. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben hiervon unberührt."

Begründung:
Redaktionelle Anpassung.

5. In § 21 Absatz 2 nach "2007" einzufügen "(GV. NRW. S. 445)".

Begründung:
Redaktionelle Anpassung.

6. § 24 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist "Juli" durch "Dezember" zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Anpassung an den veränderten Zeitplan.

- b) In Absatz 2 ist der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:
Folgeänderung zur Änderung in § 21.

IV. Zu Artikel 3 (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW)

1. In § 2 Absatz 2 SpielbG wird die Zahl vier durch die Zahl fünf ersetzt.

Begründung:

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zielt darauf ab, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken. Dieses Ziel hat im neuen Staatsvertrag an Bedeutung gewonnen.

In Nordrhein-Westfalen können derzeit bis zu vier Spielbankstandorte zugelassen werden. Die Erweiterung der bislang geltenden gesetzlichen Begrenzung konkretisiert diesen sich aus § 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Absatz 2 Glücksspielstaatsvertrag ergebenden ordnungsrechtlichen Auftrag, da illegale Spielbankangebote, wie online-Poker und sonstige Online-Casinospiele von 2006 bis 2011 um rund 180% zugenommen haben. Da wegen der besonderen Gefahren das Online-Verbot für Casinospiele weiterhin aufrechterhalten werden muss, gilt es, die Kanalisierung hin zu einem hinreichend attraktiven legalen Alternativangebot gerade für die Glücksspielart der Casinospiele zu verstärken. Das reale Spielerlebnis, das von den Spielbanken angeboten wird, ist dafür grundsätzlich geeignet, muss jedoch in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen nach den infrastrukturellen Rahmenbedingungen (insbesondere Anfahrtswege), so beschaffen sein, dass es die spielaffine Zielgruppe der (potentiellen) Online-Casino Spieler als akzeptable Alternative wahr- und angenommen werden kann.

Hieraus entsteht Verbesserungsbedarf, da die gesetzliche Festschreibung der Zahl der Spielbanken auf vier im Vergleich zu angrenzenden Bundesländern und den europäischen Nachbarländern deutlich unter dem Durchschnitt liegt : Nordrhein-Westfalen hat bezogen auf die Zahl der Einwohner bundesweit die wenigsten Spielbanken. Die Zahl der Einwohner pro Casino beträgt in NRW 4,48 Millionen, während sie im Bundesdurchschnitt 1,06 Millionen (ohne NRW), in den Niederlanden rd. 1,2 Millionen, in Österreich 703.000 und in der Schweiz 412.000 beträgt.

Die bisherige gesetzliche Begrenzung auf vier Standorte erschwert nach alledem eine ausgewogene Standortpolitik, die den aktuellen Bedürfnissen der spielaffinen Zielgruppen und dem nun stärker gewichteten Kanalisierungsauftrag Rechnung trägt. Daher ist eine moderate Ausweitung des Angebots von Spielbanken notwendig. Diesem Anliegen trägt der Gesetzgeber mit der geplanten Regelung Rechnung. Damit belegt Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich der Spielbankendichte nach wie vor einen der letzten Plätze, verbessert aber die Ausgangsbedingungen für eine wirksame Kanalisierung weg von illegalen Angeboten.

Die maßvolle Begrenzung schließt einerseits eine zu starke Dichte des Spielbankennetzes aus und stellt andererseits eine angemessene regionale Verteilung der Standorte sicher. Abgesehen davon ersetzt die generelle Entscheidung des Gesetzgebers über die Zahl möglicher Standorte nicht die Erlaubnis, eine Spielbank zu betreiben. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Betrieb einer Spielbank an einem konkreten Standort nicht den ordnungsrechtlichen Zielen im Spielbankenwesen zuwiderläuft und wenn die Wirtschaftlichkeit des Betriebes dauerhaft gewährleistet ist sowie regelmäßig überprüft wird. Im Hinblick auf die große Verantwortung aus dem öffentlichen Kanalisierungsauftrag soll in den Spielbanken stets ausreichend und regelmäßig fortgebildetes qualifiziertes Personal eingesetzt werden.

2. In § 6 Absatz 8 ist nach "Bundesdatenschutzgesetz" einzufügen:

"in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814)".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 ist nach "Eingänge" einzufügen ", Kassenbereiche".

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Es wurde festgestellt, dass der bisherige Wortlaut in der Praxis nicht einheitlich verstanden worden ist. Da in den nordrhein-westfälischen Spielbanken sich alle Kassen im Eingangsbereich befinden, wurden sie letzterem auch zugerechnet, während sie versicherungsrechtlich verselbständigt sind. Ein einheitliches Begriffsverständnis soll die notwendige Klarheit bringen und Verwerfungen unter den unterschiedlichen Rechtsgebieten verhindern. Die Klarstellung soll lediglich Unklarheiten bei der Auslegung des § 8 in der derzeit geltenden Fassung beheben, die bei der Videoüberwachung von Kassenräumen in der Praxis aufgetreten sind. Damit wird ein größeres Maß an Rechtssicherheit geschaffen. Nach dem hier zu Grunde gelegten Rechtsverständnis sind materielle Änderungen hiermit nicht verbunden.

4. § 12 Absatz 2 SpielbG erhält folgende neue Fassung:

"Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt 30 Prozent und sie erhöht sich für Bruttospielerträge, die je Spielbank 15 Millionen Euro übersteigen, um weitere 10 Prozent der Bruttospielerträge. Bei Eröffnung einer Spielbank kann das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Spielbankabgabe für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren einheitlich auf 25 Prozent der Bruttospielerträge ermäßigen."

Begründung:

In Absatz 2 wird die Bemessung der Spielbankabgabe neu geregelt. Dies ist auch im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 13 und 14 zu sehen. In den letzten Jahren hat die Betreiberin der Spielbanken in Nordrhein-Westfalen Verluste geschrieben, die auch durch Absenkungen der Abgabe gem. § 12 Abs. 8 SpielbG nicht ausgeglichen werden konnten. Daher ist es notwendig, die Abgabensystematik, die sich aus der Spielbankabgabe, den zusätzlichen Leistungen (§ 13) und der Gewinnabschöpfung (§ 14) zusammensetzt, grundlegend neu zu gestalten, um zukünftig den dauerhaften Einsatz einer Regelung, die eigentlich nur für unbillige Härten vorgesehen war (§ 12 Abs. 8), zu vermeiden.

Die bisher in Absatz 2 geregelte Verwendung der Spielbankabgabe soll nun in einem neuen § 19 a geregelt werden.

5. Dem § 12 Absatz 8 SpielbG wird folgender neuer Satz angefügt:

"Der für Inneres zuständige Ausschuss sowie der Haushalts- und Finanzausschuss müssen einer solchen Absenkung zustimmen."

Begründung:

Beteiligung des Parlaments an der Nutzung der Ausnahmeregelung für unbillige Härten.

6. Der § 13 SpielbG erhält folgende neue Fassung:

"Neben der Spielbankabgabe gemäß § 12 sind von den Bruttospielerträgen 15 Prozent zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten."

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung des § 12 Absatz 2 SpielbG.

7. Der § 14 SpielbG erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen sind zu 75 Prozent an das Land abzuführen. Sofern das restliche Viertel dieser Überschüsse 7 Prozent der Summe aus den Anteilen des Gesellschaftskapitals, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigt, sind diese in voller Höhe an das Land abzuführen.
- (2) Die Spielbankunternehmen haben ein Viertel der nicht an das Land abzuführenden Jahresüberschüsse einer Stabilisierungsrücklage zuzuführen, die nicht ausgeschüttet und nur mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums aufgelöst werden darf.
- (3) Dem Landtag ist über die Berechnung der Gewinnabschöpfung und die Verwendung der Stabilisierungsrücklage jährlich Bericht zu erstatten.

Begründung:

Siehe auch Begründung zur Änderung des § 12 Absatz 2 SpielbG. Mit der neuen Stabilisierungsrücklage soll sichergestellt werden, dass zukünftig notwendige Investitionen an den einzelnen Spielbankstandorten getätigt werden können.“

8. Folgender neuer § 19 a SpielbG wird eingefügt:

"§ 19 a
Abführung an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Soweit die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken dem Land verbleiben, ist der im Haushaltsplan jeweils festgelegte Betrag an die im zweiten Teil genannte Stiftung abzuführen.“

Begründung:

Verlagerung dieser Regelung aus dem bisherigen § 12 Absatz 2 sowie Einbeziehung der zusätzlichen Leistungen und der Gewinnabschöpfung in die Abführungsregelung.

9. § 26 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 1 wird "Juli" durch "Dezember" ersetzt.

Begründung:

Die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist aufgrund des geänderten Zeitplans notwendig.

V. Zu Artikel 4*1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:*

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

“

Die Fraktion der CDU führt in der Beratung aus, dass sie der Zielrichtung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages grundsätzlich zustimmen könne. Das Landesausführungsgesetz trage der Heterogenität des Landes nicht ausreichend Rechnung. Den Kommunen müsse mit Blick auf regionale Unterschiede mehr Spielraum bei der Festsetzung der Sperrzeiten eingeräumt werden. Des Weiteren bedarf es nach Einschätzung der Kommunen einer großzügigeren Regelung der Übergangsfristen für so genannte Großspielhallen. Dem schliesse sich die Fraktion der CDU zur Vermeidung unbilliger Härten und Anstieg von Klageverfahren an. Die Fraktion beantragt sodann Einzelabstimmungen über die Artikel des Gesetzentwurfs.

Die Fraktion der SPD spricht den Fraktionen ihren Dank für das straffe parlamentarische Beratungsverfahren aus. Mit dem novellierten Glücksspielstaatsvertrag befinde man sich auf dem richtigen Weg, wenngleich die Fraktion, gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einige Nachjustierungen an dem Landesausführungsgesetz vornehmen wolle. - Anders als die Fraktion der CDU erachtet die Fraktion der SPD die Sperrzeitenregelung als ausreichend. Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag sehe zudem in § 29 bereits eine Härtefallregelung im Rahmen der Übergangsregelungen vor. - Der gemeinsame Änderungsantrag beinhalte neben etlichen redaktionellen Änderungen zwei wesentliche Änderungen: eine modifizierte Abstandsregelung für Spielhallen im Landesausführungsgesetz sowie die Erhöhung der Zahl der möglichen Spielbanken in Nordrhein-Westfalen im Spielbankgesetz.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließt sich der Einschätzung der Fraktion der SPD gegenüber dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU an. Ein Staatsvertrag stelle der Natur der Sache entsprechend immer einen Kompromiss dar. Der vorliegende Staatsvertrag sei gemessen an der Diskussionsbreite ein guter Staatsvertrag.

Nach Auffassung der Fraktion der FDP verhindern überzogene Grenzen die Erreichung des Zieles. Sie kündigt an, daher den Vorschlägen der Fraktion der CDU zuzustimmen und die gemeinsamen Vorschläge der Fraktionen der SPD und GRÜNE abzulehnen. Das Ergebnis der jetzigen Beratung werde die Fraktion der FDP mit Blick auf die 2. Lesung neu bewerten und sich demzufolge bei der jetzigen Gesamtabstimmung enthalten.

Die PIRATEN-Fraktion vertritt eine ähnliche Auffassung wie die Fraktion der FDP zu den vorliegenden Änderungsanträgen. Die Anhörung habe für sie gezeigt, dass der Gesetzentwurf für die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen an der Realität vorbei gehe. Die Fraktion nehme nicht wahr, dass hier und jetzt eine Auswertung der Ergebnisse der Anhörung vorgenommen werde.

C Abstimmungen

Es wird eine Einzelabstimmung der Änderungsanträge und des Gesetzentwurfs nach Artikeln vorgenommen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Sodann wird Artikel 1 in der geänderten Fassung gegen die Stimmen der PIRATEN-Fraktion und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

Der zweiteilige Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu Artikel 2 wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der gemeinsame mehrteilige Änderungsantrag der Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Sodann wird Artikel 2 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der gemeinsame mehrteilige Änderungsantrag der Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der PIRATEN-Fraktion und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Sodann wird Artikel 3 in der geänderten Fassung bei Enthaltung der PIRATEN angenommen.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird einstimmig angenommen. Sodann wird Artikel 4 in der geänderten Fassung einstimmig angenommen.

Bei der Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der PIRATEN-Fraktion und bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

D Ergebnis

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 16/17 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann
Vorsitzender